

7. März 1860.

N<sup>o</sup> 55.

7. Marca 1860.

(437)

### Kundmachung.

Nro. 4702. Zur Wiederbesetzung des erledigten vom Tarnower Domherrn Andreas Mikiewicz gestifteten Stipendiums im dormaligen Jahresbetrage von 55 fl. 65 kr. ö. W. wird der Konkurs bis Ende März l. J. ausgeschrieben.

Zur Erlangung dieses Stipendiums sind Söhne von armen tugendhaften und gottesfürchtigen katholischen Aeltern berufen, welche die ehemalige dritte, nunmehrige vierte Hauptschulklasse oder das Gymnasium in Tarnów mit guten Sitten und Fortgangsklassen studiren.

Den Vorzug bei Verleihung desselben haben die Kinder des Schwestersohnes des Stifters Ignatz Bętkowski, wenn sie das Gymnasium in Tarnów oder auch in Rzeszów studiren, ferner die Kinder des Schwestersohnes des Stifters Albin Bętkowski, wenn sie das Gymnasium in Tarnów oder auch in Przemyśl studiren.

Der Genuß des Stipendiums dauert bis zur Beendigung der Gymnasialstudien.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche unter Nachweisung der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sowohl als der nach den besonderen Bestimmungen für dieses Stipendium erforderlichen Eigenschaften innerhalb der Konkursfrist beim Tarnower Domkapitel zu überreichen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 19. Februar 1860.

(418)

### Kundmachung.

Nro. 7684. Durch die Beförderung des technischen Lehrers Johann Strehl zum Direktor bei der Normal-Haupt- und Unterreal-Schule zu St. Anna in Wien ist an dieser Anstalt die Stelle eines technischen Lehrers, für welche der Gehalt jährlicher 630 fl. ö. W. und ein Quartiergeld von jährlichen 126 fl. ö. W. bezogen wird, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lauffcheine, Lehrbefähigungszeugnisse und den sonstigen ihre Kenntnisse und bisherigen Leistungen im Realfache, besonders Chemie, Baukunst und Freihandzeichnen anweisenden Dokumenten belegten Gesuche bis Ende März l. J. bei dem fürsterzbischöflichen Konsistorium in Wien zu überreichen.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

Wien, am 22. Februar 1860.

(413)

G d i f t.

(3)

Nr. 543. Das k. k. Bezirksamt zu Jaworow als Gericht macht hiemit bekannt, daß es die Liquidirung des von der Kameral-Herrschaft Jaworow übernommenen Waisen-, Kuranden- und Depositen-Vermögens, worüber diesem Bezirksgerichte nach der Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 §. 251 R. G. B. die Gerichtsbarkeit zusteht, sowohl dem Aktiv- als Passivstande nach vornehmen und hiebei nachstehende Reihenfolge beobachten werde.

- 1) Bezüglich der Ortschaften Berdychow mit Berdychau, Cytula, Czarnokońce und Czernilawa, den 22. März l. J.;
- 2) der Ortschaften Hartfeld und Kattenberg, den 23. März l. J.;
- 3) der Ortschaften Jazow stary und Jazow nowy, den 24. März l. J.;
- 4) der Ortschaften Jaworow und Kurniki, den 26. März l. J.;
- 5) der Ortschaften Muzyłowice und Motoszkowice, den 27. März l. J.;
- 6) der Ortschaften Nowosiółki, Ozomla und Tuczapy, den 28. März l. J.;
- 7) der Ortschaft Trościaniec, den 29. März l. J.;
- 8) der Ortschaften Szkło und Zbadyń, den 30. März l. J. und endlich
- 9) der Ortschaften Wierzbiany und Zawadow, den 31. März l. J.

Es werden hiernach alle jene, welche an das bezeichnete Vermögen Forderungen zu stellen haben, insbesondere die gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen, überdies auch die Schuldner des ehemaligen genannten Waisenamtes aufgefordert, an den obigen Tagen Vormittags zwischen 8 und 1 Uhr und Nachmittags zwischen 3 und 7 Uhr im Kommissionszimmer dieses Bezirksgerichtes zu erscheinen, und ihre Einschriftbücher und sonstigen bezüglichen Urkunden oder Behelfe mitzubringen.

Auch ist es der früheren Kameral-Herrschaft Jaworow unbenommen, durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen zu diesem Akte etgens bestellten Bevollmächtigten der Liquidirung beizuwohnen, und allfällige Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

(1)

### Obwieszczenie.

Nr. 4702. Dla nadania opróżnionego stypendyum fundacyi Tarnowskiego kanonika X. Andrzeja Mikiewicza, w terażniejszej rocznej kwocie 55 zł. 65 c. w. a. rozpisuje się konkurs po koniec marca r. b.

To stypendyum mogą otrzymać synowie ubogich, enotliwych i bogobojnych rodziców katolickich, którzy chodzą do dawniejszej trzeciej a teraz czwartej klasy szkoły głównej lub też do gymnasium w Tarnowie i odznaczają się obyczajnością i dobrym postępem w naukach.

Pierwszeństwo w otrzymaniu jego mają dzieci siostrzeńca fundatora Ignacego Bętkowskiego, jeżeli uczęszczają do gymnasium w Tarnowie lub Rzeszowie; tudzież dzieci siostrzeńca fundatora Albina Bętkowskiego, jeżeli są uczniami gimnasium Tarnowskiego lub Przemyckiego.

Pobieranie tego stypendyum trwa aż do ukończenia nauk szkolnych.

Kompetenci o to stypendyum mają podania swoje z wykazaniem warunków zakreślonych tak ogólnemi przepisami prawnymi jako też szczególnemi postanowieniami dla tego stypendyum przedłożyć w ciągu terminu konkursowego katedralnej kapitule w Tarnowie.

Z c. k. rządu krajowego.

Kraków, dnia 19. lutego 1860.

(3)

### Obwieszczenie.

Nro. 7684. Przez posunięcie technicznego nauczyciela Jana Strehla na posadę dyrektora przy normalnej, głównej i niższej realnej szkole u św. Anny w Wiedniu, opróżniła się przy tym zakładzie posada technicznego nauczyciela, z którą połączona jest roczna płaca 630 zł. w. a. i dodatek roczny na pomieszkowanie 126 zł. r. wal. austr.

Kompetenci na tę posadę mają swoje podania z załączeniem metryki chrztu i świadectwa uzdolnienia do zawodu nauczycielskiego, jako też z wykazaniem innych wiadomości swoich i dotychczasowych czynności w zawodzie realnych nauk, osobliwie chemii, budownictwa i rysunków z wolnej ręki przesłać po koniec marca r. b. do ksiązęco-arcybiskupskiego konsystorza w Wiedniu.

Z c. k. niższo-austryackiego Namiestnictwa.

Wiedeń, 22. lutego 1860.

Uebrigens wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Massaberechtigten, als: den dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Fedko Jaremus aus Trościaniec, des Ignatz Fradel aus Muzyłowice, des Joseph Erlacher aus Jaworow, den Erben des Joseph Malinowski aus Wierzbiany, desgleichen der Popielowa aus Zbadyń, der Margarethe Frei aus Berdychau, dem Franz Münter, Erben des Vinzenz Münter aus Jaworow, ferner dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Georg Mans aus Hartfeld, desgleichen den Erben des Johann Schnerch aus Muzyłowice, Caspar Schnerch, ferner den Erben des Samuel Koprzywa aus Jaworow, als: Alexandrą Zamościska, Franciszka Koprzywa, dann den Enkeln nach dem verstorbenen Sohne Ignatz, als: Franciszka, Eleonore, Ignatz und Joseph Koprzywa, den Erben des Michael Harasym aus Stary Jazow, den Erben des Iwan Kurylak aus Trościaniec, den dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Wawrzek Luzny aus Ozomla, als: Jedruch und Jacob Luzny, den dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Julian Lang aus Hartfeld, desgleichen des Fedko Sawako aus Szkło, ferner den dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Wenzel Biber, als: dem Gotfried Biber, Franciszka Biber verhehelichte Blocka, Johann Biber, desgleichen den Erben des Casimir Rozwadowicz aus Jaworow, als: Franz Rozwadowicz, Therese Rozwadowicz verhehelichte Lewandowska und Josepha verhehelichte Spawońska, den Erben nach Joseph Siński aus Szkło, als: dem Carl Lopner, Joseph Siński, Robert und Alois Siński, den dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Jurko Pelynio aus Kurniki, den Erben des Anton Gibel aus Szkło, endlich den Erben des Ludwig Peschek aus Czernilawa, als: Carl Peschek, Franciszka Peschek, Nepomucena Peschek verhehelichte Waniura, Aloisia Peschek verhehelichte Storch, und im Falle ihres Ablebens, ihren dem Vor-, Zunamen und dem Aufenthalte nach unbekanntem Erben ein Kurator ad actum in der Person des hiesigen Bürgers Herrn Daniel Szczyrba, hingegen den Schuldnern der obigen Massen, als: den Eheleuten Johann und Johanna Kisling, den Eheleuten Wenzel und Parania Wondrak, den Carl Sol-



brich und dem Herklein Franz, und im Falle ihres Ablebens ihren dem Vor- und Zunamen und Aufenthalt nach unbekanntem Erben ein Kurator ad actum in der Person des Herrn Theodor Masiuk, endlich den Massaberechtigten und Schuldnern, denen die Verständigung vor dem Termine aus welcher immer einem Grunde nicht zugestelt werden könnte, oder welche bei der Liquidation nicht erscheinen sollten, und zwar: jenen ein Kurator ad actum in der Person des Herrn Adam Dziazińiewicz und diesem Herr Cajetan Herklein mit dem Beisatze zur Wahrung ihrer Rechte bestellt, daß es ihnen freisteht, entweder selbst zu erscheinen oder ihren Vertretern die nöthigen Behelfe, Urkunden und etwaige Einschießbüchel mitzutheilen, oder sich einen andern Vertreter zu wählen, indem im Falle ihres Ausbleibens die Liquidationen mit den bestellten Kuratoren vorgenommen werden, und sie sich selbst die etwa daraus für sie entstehenden üblen Folgen zuzuschreiben haben würden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Jaworow, am 25. Februar 1860.

(425) **G d i f t.** (3)

Nro. 6928 - Civ. Vom Zloczower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Ignaz, Elisabeth und Ludwig Michael j. N. Zurakowski und für den Fall des Ablebens deren, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben unterm 23. Dezember 1859 Zahl 6928 der Hr. Severin Graf Uruski, Gutsbesitzer in Warschau wohnhaft, wegen Vöschung aus dem Guteantheile von Chlebowice swirskie, Brzezaner Kreises, der daselbst Sptb. 53. S. 293. L. P. 34. intabulirten Sequestration eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 10ten April 1860 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Warteresiewicz mit Unterstellung des Landesadvokaten Dr. Skalkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczów, den 31. Dezember 1859.

(415) **G d i f t.** (2)

Nro. 2774. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem belangten Nicolaus und Elisabeth Rzeszotarskie, Victoria Poletylo, Anton Poletylo, Franz Weginger oder Venginger, Christof Dłużewski, Adalbert Dłużewski, Adalbert Onufrius jw. N. Majewski und Franz Papara, und im Falle des Ablebens derselben deren dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Domicella de Łaczyńskie Papara des Ignatz Papara rückständig dessen Erben, als: Felix, Ladislaus, Miecislau, Johann Heinrich jw. N., Sofie und Wanda Papara, Julia de Papara Drohojewska und Rosa de Wierzbickie Papara, der erklärten Erben des Anton Sigmund jw. N. Papara durch ihre Mutter und Vormünderin Alexandra (Aline) de Glogowskie Papara, der Alexandra (Aline) de Glogowskie Papara im eigenen Namen, des Johann Heinrich jw. N. Papara, der Sabine de Lityńskie Papara, des Alexander und der Henriette de Mencińskie Grafen Krasickie unterm 20. Jänner 1760 Z. 2774 wegen Extabulirung der über Batiatycze dom. 129. pag. 85. n. 15. on. haftenden Kapitalssumme pr. 12.000 fl. und namentlich der hievon entfallenden Zinsen, sämtlichen Bezugsposten und Superlasten s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeiffer und stellvertretend den Landes-Advokaten Dr. Rodakowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, 30. Jänner 1860.

(422) **Kundmachung.** (2)

Nr. 7750. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte als prov. Notariatskammer wird hiemit zur Besetzung einer mit dem Amtsitze in Lemberg erledigten Notarstelle der Konkurs mit der Frist von 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre an das hohe k. k. Justizministerium schrifteten Gesuche mit den erforderlichen Belegen versehen an das Lemberger k. k. Landesgericht als prov. Notariatskammer zu richten. — Beamte haben dieselben durch ihre Amtsvorsteher, Notariats-Kandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch ihre vorgesetzte Notariatskammer, Advokaten-Kandidaten aber und Advokaten durch den Gerichtshof I. Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

Die Nachweisung, daß der Pittwerber österreichischer Staatsbürger sei, daß 24. Lebensjahr zurückgelegt habe, christlicher Religion und der Landessprache mächtig sei, daß er ferner die Advokaten- oder Notariats-Prüfung mit Erfolge bestanden habe. Diejenigen, welche nur die Richteramtprüfung bestanden haben, haben nachzuweisen, daß sie eine einjährige Notariatspraxis mit Erfolge zurückgelegt haben. — Sollte ihnen jedoch diese einjährige Praxis mangeln, so ist in dem Bewerbungsgesuche zugleich die Bitte um Ertheilung der Dispens von dieser Praxis zu stellen. — Endlich werden die Bewerber aufmerksam gemacht, daß zur Ausübung des Amtes eines Notars in Lemberg eine Kaution von 5250 fl. österr. Währ. erfordert werde.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 29. Februar 1860.

(423) **Kundmachung.** (2)

Nro. 6874. Vom k. k. Kreisgerichte in Przemyśl wird hiemit bekannt gegeben, daß in Vollziehung des vom Lemberger k. k. Landesgerichte unterm 31. August 1859 j. Zahl 18803 gestellten Ansuchens die zur Befriedigung der mit Urtheil des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 6ten März 1850 Z. 2733 durch die Erben nach Johann Christian Grabiński wider Theodor Copieters Tergonde erstegten Summe von 10.000 fl. RM. in k. k. österr. Zwanzigern oder 10.500 fl. ö. W. sammt 5% vom 27. Jänner 1846 laufenden Zinsen und den mit 19 fl. 42 fr. RM., 7 fl. RM. und mit 32 fl. ö. W. zuerkannten Exekutionskosten vom Lemberger k. k. Landesgerichte bewilligte exekutive Feilbietung der dem Herrn Theodor Copieters de Tergonde gehörigen Güter Hruszówka oder Hroszówka und der dem Hrn. Romuald Copieters de Tergonde gehörigen Güter Ulucz, Sanoker Kreises ausgeschrieben und hiergerichts in zwei Terminen d. i. den 23ten April und 21sten Mai 1860 um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Die Güter Hruszówka oder Hroszówka und Ulucz werden mit Ausschluß des Rechtes auf die Ubarialentschädigung ohne alle Gewährleistung in Pausch und Bogen, entweder zusammen oder absondert in zwei Abtheilungen veräußert, und im letzteren Falle werden a) die Güter Ulucz die erste, und b) die Güter Hruszówka oder Hroszówka die zweite Abtheilung bilden.

2) Zum Ausrußpreise wird der mit 126.548 fl. 42 $\frac{1}{2}$  fr. RM. oder 132.876 fl. 14 $\frac{3}{8}$  fr. ö. W. gerichtlich erhobene Schätzungswert dieser Güter und zwar für Hroszówka der Betrag von 67.052 fl. RM. oder 70.404 fl. 60 fr. ö. W. und für Ulucz der Betrag von 59.496 fl. 42 $\frac{1}{2}$  fr. RM. oder 62.471 fl. 54 $\frac{3}{8}$  fr. ö. W. angenommen.

3) Jeder Kauflustige ist gehalten bei der Lizitation, bevor er einen Anboth macht, den 10. Theil des Schätzungswertes, d. i. in runder Summe den Betrag von 13.288 fl. ö. W. oder für den Fall der absondert vorzunehmenden Feilbietung für die Güter Hroszówka die runde Summe von 7041 fl. ö. W. und für die Güter Ulucz 6247 fl. ö. W. im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditanstalt nach dem letzten durch die Lemberger Zeitung nachzuweisenden Course sammt Coupons und Talons oder in galiz. Sparkassenbücheln als Vadium zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen, welches dem Bestbieter seinerzeit in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach geschlossener Feilbietung rückgeschlossen werden wird.

4) In den obigen zwei Terminen werden diese Güter nur um oder über den Schätzungswert hintangegeben werden.

5) Der Bestbieter hat gleich nach geschlossener Lizitation einen Bevollmächtigten aus der Mitte der hiesigen Advokaten anzugeben, dem alle weiteren gerichtlichen Bescheide an seiner Statt mit aller Rechtswirkung zugestellt werden sollen.

6) Der Ersteher ist verbunden den dritten Theil des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen, nachdem der Bescheid über den zur Wissenschaft des Gerichts genommenen Lizitationaktis zu Händen des laut Absatz 4 namhaft gemachten Bevollmächtigten zugestellt worden ist, an das Przemyßler k. k. Steuer- als Depositenamt zu Gunsten der auf den erstandenen Gütern hypothekirten Gläubiger baar zu erlegen, das im Baaren erlegte Vadium wird in diesen 3. Theil eingerechnet, wogegen das in Werthseffekten erlegte, dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillings-Drittheils zurückgestellt werden wird.

7) Gleich nach Erlag des ersten Kaufschillings-Drittheils wird der Ersteher auf seine Kosten in den physischen Besitz der erstandenen Güter eingeführt, zugleich wird ihm das Eigenthumsdekret derselben, jedoch mit Ausschluß des Rechtes auf die Ubarialentschädigung ausgesetzt und er als Eigenthümer dieser Güter jedoch nur gegen dem intabulirt werden, daß gleichzeitig auch die Intabulirung der rückständigen zwei Drittheile des Kaufschillings sammt 5% Interessen und sämtlichen in diesen Feilbietungsbedingungen gegründeten Verbindlichkeiten des Ersteher im Laßensstande der erkauften Güter zu Gunsten der Hypothekargläubiger vollzogen werde. — Sofort werden alle auf den erstandenen Gütern haftende Schulden und Lasten mit Ausnahme derjenigen, welche nach Absatz 9 von den Erstehern übernom-



men werden sollen, so wie der Grundlasten, aus dem Passivstande der betreffenden Güter gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

8) Der Ersteher ist verbunden von den restlichen  $\frac{2}{3}$  Theilen des Kaufschillings die 5% Interessen in halbjährigen vom Tage der Uebernahme der erstandenen Güter in den physischen Besitz an zu berechnenden antizipativen Raten und die erwähnten  $\frac{2}{3}$  Theile des Kaufpreises binnen 30 Tagen, nachdem ihm oder seinem Bevollmächtigten der gerichtliche Zahlungsauftrag zugestellt worden, an das Przemysler k. k. Steuer- als Depositenamt zu erlegen, oder in den in diesem Zahlungsauftrage angegebenen Beträgen zu Händen der angewiesenen Gläubiger auszuführen.

Uebrigens bleibt es dem Käufer unbenommen, diese  $\frac{2}{3}$  Theile des Kaufpreises auch vor dem eben festgesetzten Termine an das Przemysler k. k. Steueramt zu erlegen und sich dadurch von der Verbindlichkeit der weiteren Interessenzahlung zu befreien.

9. Der Ersteher ist verbunden die auf den zu veräußernden Gütern haftenden liquiden Schulden nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings und gegen Abzug von demselben zu übernehmen, wenn die Gläubiger diese ihre Forderungen vor Ablauf des gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsstermines nicht würden annehmen wollen. — Eben so ist der Ersteher verpflichtet, die auf den erstandenen Gütern etwa haftenden Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise und sonstigen Regress zu übernehmen.

10) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums der erstandenen Güter und dessen Verbücherung, so wie für die Einverleibung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und sonstigen Nebenverbindlichkeiten, hat der Ersteher aus Eigenem zu zahlen und sich hierüber gerichtlich auszuweisen.

11) Sollte der Ersteher diesen Feilbietungsbedingungen und namentlich den in den Absätzen 5, 6, 8, 9, 10 enthaltenen Verbindlichkeiten auch nur in einem einzigen Punkte nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue nur in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbietung der erstandenen Güter vorgenommen und bei derselben diese Güter auch unter dem Schätzungswerte um was immer für einen Preis veräußert werden, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer den Hypothekargläubigern für allen Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein wird.

12) Der Landtafelauszug so wie der Schätzungskakt der zu veräußernden Gütern können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

13) Falls an einem der festgesetzten Termine nicht wenigstens der Auktionspreis erzielt werden sollte, wird unter Einem zur Festsetzung erleichternder Bedingungen der Termin auf den 21. Mai 1860 anberaumt, zu welchem sämtliche Hypothekargläubiger unter der Strenge des §. 148 G. O. vorgeladen werden.

Von dieser abzuhaltenden Feilbietung werden außer dem Exekutiven, die Exekutionenführer und die sämtlichen Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekanntem aber, als: Jacob Hebeustreit, Symche Mittelmann, Jenta Ludmerer und Beile Mittelmann, so wie alle jene Gläubiger, welche nach dem 19. März 1859 an die Gewähr kommen, oder denen der Liquidationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch Edikte und durch den denselben hiezu in der Person des Herrn Advokaten Sermak mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Frenkel bestellten Kurator verständigt.

Przemysl, am 31. Dezember 1859.

(417) **Kundmachung.** (3)

Nro. 1393. Von Seite der k. k. Kolomeaer Kreisbehörde wird hiezu bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Erbauung einer neuen gr. kath. Pfarrwohnung aus Bruchsteinen in Daleszowa am 27. März l. J. um 10 Uhr Vormittags in der kreisbehördlichen Ingenieure-Kanzlei eine Offertenverhandlung abgehalten werden wird. Die Liquidationsbedingungen so wie das Bauoperat können täglich in der genannten Kanzlei eingesehen werden.

Der Fiskalpreis beträgt drei tausend dreihundert sechsundssechzig (3366) Gulden 4 fr. ö. W. und jeder Offerte muß das 10% Wadium im Betrage von dreihundert dreißig sechs (336) Gulden 64 fr. ö. W. entweder im Baaren oder in Staatspapieren nach ihrem Kurswerte berechnet, beiliegen.

Mangelhaft ausgestellte Offerten werden unbeachtet zurückgewiesen werden.

Kolomea, am 23. Februar 1860.

**Obwieszzenie.**

Nro. 1393. C. k. władza obwodowa w Kołomyi oznajmia niniejszem, że dla zbudowania nowej gr. k. plebanii z kamienia w Daleszowej odbędzie się na dniu 27. marca r. b. o 10. godzinie przed południem licytacja za pomocą ofert w kancelaryi inżyniera władzy obwodowej, gdzie też można przejrzeć codziennie warunki licytacji i plan budowli.

Cena fiskalna wynosi: trzy tysiące trzysta sześćdziesiąt sześć (3366) złotych 4 centów w. a., i do każdej oferty ma być złożone 10% wadium w kwocie trzystu trzydziestu sześciu (336) złotych 64 cent. wal. austr. albo gotówką albo w papierach publicznych obliczonych podług wartości kursu.

Niedokładnie ułożone oferty będą odrzucone bez uwzględnienia.

Kołomyja, 23. lutego 1860.

(419) **E d i k t.** (3)

Nro. 1811. Vom k. k. Suczawer Bezirksamte als Gerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Theresia Straus verhehlichte Korduba mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Isaak Weber wider Johann Straus, Anna Straus verhehlichte Hasybaylowicz, Amalia Straus verhehlichte Nowakowska, Antonia Strauss, verwitwete Lang, Fani Straus, Maria Straus verhehlichte Meinner, Josefa Straus verhehlichte Stieber und die Theresia Straus verhehlichte Korduba wegen Anerkennung des Eigenthums zu  $\frac{2}{3}$  Antheilen der Realität Nro. top. 57 in Suczawa sub praes. 17. Mai 1859 Z. 1811 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit Erledigung vom heutigen die Tagfahrt auf den 26. April 1860 Vormittags 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da das Leben und der Aufenthaltsort der Letzbelangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu Suczawa zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsfreund Herrn Dr. Ehrenfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die gedachte Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Suczawa, den 25. Juni 1859.

(420) **E d i k t.** (3)

Nr. 4160. Vom Suczawer k. k. Bezirksamte als Gericht wird anmit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der mit dem gerichtlichen Urtheile vom 31. Dezember 1854 Z. 6826 erledigten Forderung pr. 450 fl. R. M. oder 472 fl. 50 fr. ö. W. sammt  $\frac{5}{100}$  vom 29. Mai 1851 laufenden Interessen, der Gerichtskosten pr. 11 fl. 39 fr. R. M., und der Exekutionskosten pr. 8 fl. 23 fr. ö. W. die exekutive Feilbietung der verhypothekirten, früher dem Israel Schiffer gegenwärtig der Chaja Schiffer gehörigen, hierorts unter Nr. top. 339 gelegenen Realität bewilliget, welche hiergerichts an zwei Terminen u. z. des 27. März und des 26. April 1860 jedesmal Vormittags 9 Uhr unter den in der hiergerichtlichen Registratur zur Einsicht offenstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

Suczawa, am 28. November 1859.

(421) **E d i k t.** (3)

Nro. 405. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Nadworna wird bekannt gemacht, es sei am 2. April 1852 zu Pasieczna, Iwan Lachwa ab intestato verstorben. Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Ihanat Lachwa unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbschaftserklärung anzubringen, widrigen Falls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Pawlo Lachwa abgehandelt werden würde.

Nadworna, 28. Februar 1860.

**E d y k t.**

Nr. 405. C. k. sąd powiatowy w Nadwornie wiadomo czyni, że na dniu 2. kwietnia 1852 w Pasiecznej Iwan Lachwa zeszedł z tego świata bez rozporządzenia ostatniej woli. Ponieważ miejsce pobytu Ignacego Lachwa sądowi niewiadome, azatem wzywa go się, by w przeciągu roku jednego od dnia ponizej wyrazonego w tym sądzie się zgłosił i wniósł oświadczenie przyjęcia spadku, inaczey massa z zgłaszającymi się spadkobiercami i z ustanowionym mu kuratorem Pawłem Lachwa pertraktowaną będzie.

Nadworna, 28. lutego 1860.

(414) **E d i k t.** (3)

Nro. 4993. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden, dem Wohnorte nach unbekanntem Eduard Grafen Dzieduszycki, Sohn des Herrn Johann Grafen Dzieduszycki, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Dr. Paul Skwarczyński mit Beschluß vom 14. Juni 1859 Z. 21594 der k. Landtafel aufgetragen worden ist, die in A. betgeschlossene Session dato. 15. April 1859 zu verbüchern, und im Grunde derselben den ansuchenden Dr. Paul Skwarczyński als Eigenthümer der im Lastenstande der Hälfte der Güter Buczacz sammt Altin.: Nagorzanka, Podzameczek, Korolowka, Gawroniec und des Antheiles von Buczacz zu Gunsten der Herren Johann und Eduard Grafen Dzieduszycki dom. 234. pag. 189. n. 107. ob. intabulirten Summe von 30000 fl. W. sammt 4% Interessen vom 7. August 1836 und der zuerkannten Gerichtskosten und Exekutionskosten pr. 5 fl. 30 fr. R. M. und 9 fl. 12 fr. R. M. gegen Abschlag der von diesem Legate durch den Belangten als entrichtet angewiesenen Sterbtaxe und Erbsteuer zu intabuliren.

Da der Wohnort des Herrn Eduard Grafen Dzieduszycki unbekannt ist, so wird zur dessen Vertretung der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pfeiffer mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madurowicz auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 16. Februar 1860.



(424)

## Kundmachung.

(1)

Nro. 6966. Vom k. k. Kreisgerichte in Przemyśl wird hiemit öffentlich bekannt gegeben, daß dem Ansuchen der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien willfahrend, die mit dem Beschlusse des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 20. April 1858 Zahl 19461 bewilligte exekutive Feilbiethung der, der Fr. Josefa Borowska und nun der Fr. Thekla Gräfin Humnicka gehörigen Güter Brzusko und Huta wielka, Sanoker Kreises, zur Hereinbringung der, der Administration der mit der ersten österr. Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt erledigten Forderung von 30958 fl. 50 kr. RM. s. R. G. aus der größeren Kapitalsforderung von 34447 fl. 34 kr. RM. hiemit ausgeschrieben, und bei dem einzigen Termine des 30. April 1860 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts vorgenommen werden wird:

1) Bei diesem Termine wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 58762 fl. 10 kr. RM. oder 61700 fl. 27 $\frac{1}{2}$  kr. ö. W. zwar ausgerufen, falls jedoch über diesen Werth oder dieser Werth nicht angebothen würde, so werden bei diesem Termine die besagten Güter unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen solchen Preis verkauft, damit die exquirte Forderung der allgemeinen Versorgungsanstalt, bezüglich des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Nebengebühren ganz gedeckt werde.

2) Der Verkauf dieser Güter geschieht in Pausch und Bogen, ohne daß eine Haftung für die in dem ökonomischen Inventare angeführten Ausmaße, oder eine Gewährleistung für wie immer geartete Mängel übernommen wird. Auf die für die aufgehobenen Urbartalschuldigkeiten entfallende Entschädigung an Kapital so wie Renten, hat der Ersteher keinen Anspruch.

3) Jeder Kauflustige ist gehalten vor Stellung eines Anbothes 4000 fl. ö. W. als Badium entweder im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. länd. Kreditsanstalt oder in k. k. österr. in Konv.-Münze verzinslichen und auf Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, endlich in galiz. Grund-Entlastungs-Obligazionen zu erlegen, wobei die gedachten Werthpapiere nur nach dem letzten vom Ersteher auszuweisenden Kurse und nicht über ihren Rennerwerth angenommen werden, das Badium des Meistbiethers wird von der Feilbiethungs-Kommission zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbiethungs-Bedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mitbiether denselben sogleich nach beendigter Feilbiethung wieder rückgestellt werden.

4) Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten, die erste binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerden des den Feilbiethungsakt bestätigenden Bescheides, die zweite binnen 45 Tagen nach Rechtskräftigkeit der Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben, durch baaren Ertrag an das k. k. Depositenamt des Kreisgerichtes Przemyśl oder durch Uebernahme von nach Maß des Meistbothes zur Befriedigung gelangenden Sachpfänden zu berichtigen, wobei dem Käufer unbenommen ist, den ganzen Kaufschilling auch früher auf einmal oder in kürzeren Fristen, soweit keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen. Jene aus dem Meistbothe zur Befriedigung gelangenden Sachforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer jedenfalls in seine Zahlungspflicht zu übernehmen, und über das diesfällige so wie über ein etwaiges anderweitiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.

5) Der Käufer erhält sogleich nach Berichtigung der ersten Hälfte des Kaufschillings das Recht zum physischen Genuß und Besiß der erstandenen Güter auch über Anlangen eines Hypothekargläubigers oder von Amtswegen, es gebühren ihm von da an, alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile, andererseits treffen ihn von demselben Zeitpunkte an alle Steuern, Gaben und sonstigen öffentlichen Lasten, so wie auch alle Gefahren, insbesondere die des Feuers und Wassers. Auch hat er von eben diesem Tage an die erste Hälfte des Kaufschillings mit jährlichen 5% halbjährig verfallen, zu verzinsen.

6) Dem Ersteher wird zu seiner Sicherstellung das Befugniß eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbiethung alle aus dem diesfälligen Protokolle und den gegenwärtigen Bedingungen ihm erwachsenen Rechte, bei den erstandenen Gütern auf seine Kosten bücherlich einverleiben zu lassen. Mit den Rechten des Käufers sind in einem solchen Falle gleichzeitig die unzertrennlichen Verpflichtungen desselben zur Zahlung des restirenden Kaufschillings sammt 5% Zinsen und anderen in diesen Lizitations-Bedingungen enthaltenen Nebenverbindlichkeiten im Lastenstande der erkauften Güter zu Gunsten der Hypothekargläubiger und des früheren Outseigentümers zu intabuliren.

7) Das Eigenthumsdekret erhält der Käufer nach Ertrag der ersten Kaufschillingshälfte und alsdann kann er sich auch als Eigenthümer der erstandenen Güter intabuliren, jedoch muß auch gleichzeitig der noch nicht eingezahlte Kaufschilling sammt Zinsen und anderen Verpflichtungen intabulirt werden, falls diese Intabulirung nicht früher unter 6 erfolgte. Die für die Uebertragung des Eigenthums und zu entrichtenden Gebühren sind von dem Ersteher allein aus Eigenem zu bestreiten.

8) Sollte der Ersteher die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der exekutionsführenden Administration frei, die Güter auf seine Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Feilbiethung und selbst unter dem Schätzungswerthe hintan geben zu lassen, in welchem Falle das erlegte Angeld und die allenfalls von dem ersten Ersteher geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherheit für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und in dem Maße zurückgestellt werden, als bei der Wiederversteigerung sich keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.

9) Vom Stande der auf den zu veräußernden Gütern haftenden Lasten, dann dem Werthe und Umfange dieser Güter, kann Jedermann aus den Landtaselbüchern, dann den Gerichtsakten die Ueberzeugung sich verschaffen.

Hievon werden die Streittheile und die Hypothekargläubiger, welchen ein Kurator in der Person des Herrn Advokaten Dr. Dworski unter Substitution des Herrn Advokaten Dr. Kozłowski, für den Fall als Ihnen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, bestimmt wird, in Kenntniß gesetzt.

Przemyśl, am 31. Dezember 1859.

(428)

## E d i k t.

(1)

Nro. 564 - 231. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Turka wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Herars de praes. 31. März 1859, Zahl 564 und de praes. 2. Februar 1860 Zahl 231 zur Befriedigung der von der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Herars mittelst rechtskräftiger Urtheile des bestandenem k. k. Lemberger Landrechtsthes vom 7. Dezember 1853 Zahl 37058 und des hohen k. k. Appellationsgerichtes vom 30. Jänner 1855 Zahl 29922 wider Wolf und Jossel Steiger erledigten Aerialforderung von 221 fl. 16 $\frac{3}{4}$  kr. RM. sammt 4% vom 3. März 1843 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen, der Gerichtskosten pr. 21 fl. 33 kr. RM., dann der bereits mit 20 fl. 40 kr. ö. W. und 5 fl. ö. W. zurkannten Exekutionskosten die exekutive Feilbiethung der dem Dawid Steiger gehörigen, für die gedachte Aerialforderung verhypothekirten, in Turka sub CNro. 216 liegenden Realität bei diesem k. k. Gerichte am 19. April, 24. Mai und 28. Juni 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrußpreise wird der Schätzungswerth der Realität mit 1053 fl. RM. oder 1105 fl. 65 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden zehn Perzent als Angeld zu Handen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte sogleich nach der Zustellung des Bescheides, womit der gegenwärtige Lizitationsakt genehmigt wird, die zweite Kaufschillingshälfte aber binnen drei Monaten von diesem Tage gerechnet, sammt 5% von dieser zweiten Kaufschillingshälfte laufenden Zinsen gerichtlich zu erlegen.

Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

Die Aerialforderung pr. 221 fl. 16 $\frac{3}{4}$  kr. RM. s. R. G. wird demselben nicht belassen.

5) Sollte die Realität unter CNro. 216 in Turka in den ersten zwei Terminen nicht um den Ausrußpreis und in dem dritten nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Gläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 der G. O. und des Kreisrechens vom 25. Juni 1824 Zahl 2017 J. G. S. das Erforderliche eingeleitet, und dieselbe im vierten Lizitationsstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

6) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf der Realität unter CNro. 216 in Turka haftenden Lasten extabulirt, und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

Sollte er hingegen den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das erlegte Angeld zu Gunsten der Gläubiger für verfallen erklärt, und die Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitations-Termine veräußert werden.

8) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und das k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbiethung werden Wolf und Jossel Steiger, dann die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Herars, hingegen alle jene Gläubiger, die nach der Ausfertigung des Grundbuchs auszug in das Grundbuch gekommen sein sollten, durch den hiemit zum Kurator bestellten Herrn Johann Pulawicz aus Turka verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Turka, den 25. Februar 1860.

## E d y k t.

Nr. 564 - 231. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Turce, podaje niniejszem do wiadomości, że na ządanie c. k. prokuratury finansowej imieniem wysokiego eraryum de praes. 31. marca 1859 l. 564 i de praes. 7. lutego 1860 l. 231 na zaspokojenie wywalczonej przez c. k. prokuraturę finansową imieniem wysokiego eraryum, wyrokami prawomocnymi byłego c. k. sądu szlacheckiego Lwowskiego z dnia 7. grudnia 1853 l. 37058 i wysokiego c. k. trybunału apelacyjnego z dnia 30. stycznia 1855 l. 29922 przeciw Wolfowi i Josłowi Steiger pretensyi eraryalnej 221 złr. 16 $\frac{3}{4}$  kr. m. k. z procentami po 4% od dnia 3. marca 1843 aż do wypłaty bieżącymi, kosztów sądowych w kwocie 21 złr. 33 kr. m. k., dalej poprzednio w kwocie 11 złr. 19 kr. m. k. i 11 złr. 33 kr. m. k. a obecnie w kwocie 20 złr. 40 kr. w. a. i 5 zł. w. a. przyznanych kosztów egze-



kucyjnych, odbędzie się w tymże c. k. sądzie egzekucyjna sprzedaż należącej do Dawida Steiger i na rzecz powyższej pretensji eraryjalnej zahypotekowanej, w Turce pod Nr. kon. 216 leżącej realności na dniu 19. kwietnia, 24. maja i 28. czerwca 1860 o godzinie 10tej przed południem pod następującymi warunkami:

1) Jako cena wywołania bierze się wartość szacunkowa realności w kwocie 1053 złr. m. k. czyli 1105 zł. 65 c. w. a.

2) Każdy chęć kupienia mający jest obowiązany dziesięć od sta jako zadatek do rąk komisji licytacyjnej w gotowiznie złożyć, które najwięcej dającemu w pierwszą połowę ceny kupna wrachowane, drugim zaś po licytacji zwrócone zostaną.

3) Najwięcej dający jest obowiązany pierwszą połowę ceny kupna zaraz po doręczeniu uchwały niniejszy akt licytacji potwierdzającej, zaś drugą połowę ceny kupna w trzech miesiącach od dnia tego rachując z bieżącymi od tej drugiej połowy ceny kupna procentami po pięć od sta sądownie złożyć.

Jeżeliby zaś jeden lub drugi wierzyciel spłatę przed prawym lub umówionym do wypowiedzenia terminem przyjąć niechciał, natenczas

4) będzie nabywca obowiązany ciężary te w miarę ofiarowanej ceny kupna przyjąć.

Pretensja eraryjalna jednak w kwocie 221 złr. 16<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. m. k. z przynależnościami nie pozostawi się u niego.

5) Jeżeliby realność pod Nr. kons. 216 w Turce w pierwszych dwóch terminach ani za cenę wywołania, a w trzecim nawet za taką cenę, którąby wszyscy wierzyciele zaspokojeni byli, sprzedaną być nie mogła, natenczas w skutek §§. 148 i 152 postępowania sądowego i okoloika z dnia 25. czerwca 1824 l. 2017 zbioru ustaw sądowych wprowadzi się co potrzeba, i realność ta w czwartym terminie licytacji także i niżej szacunku za jakąkolwiek cenę sprzedaną będzie.

6) Jak tylko nabywca cenę kupna złoży albo się wykaże, że wierzyciele pretensje swoje u niego zostawić chcą, będzie mu dekret własności wydany, i ciężące na realności pod Nr. kons. 216 w Turce długi, zostaną wyextabulowane i na złożoną cenę kupna przeniesione.

7) Jeżeliby zaś tenże niniejszym warunkom licytacji w jakimkolwiek ustępie ściśle zadosyć nie uczynił, wtedy uzna się złożony zadatek za przepadły na rzecz wierzycieli, i realność ta na koszt i niebezpieczeństwo onego w jednym terminie licytacji sprzedaną zostanie.

8) Względem ciężających na tejże realności długów, podatków i innych danin odsyła się chęć kupienia mających do ksiąg gruntowych i c. k. urzędu podatkowego.

O teje licytacji zawiadamia się Wolfa i Josla Steiger, c. k. prokuratora finansową imieniem wysokiego eraryum, zaś wszystkich tych wierzycieli, którzyby po wydaniu wyciągu z ksiąg gruntowych, do tychże ksiąg gruntowych weszli, przez niniejszem ustanowionego kuratora p. Jana Palmarowicza z Turki.

Z c. k. urzędu powiatowego jako sądu.

Turka, dnia 25. lutego 1860.

(433) **G d i f t.** (1)

Nr. 101-jud. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Komarno wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß in der Verlassenschaftsmasse des am 27. November 1851 mit Hinterlassung einer schriftlichen letztwilligen Anordnung zu Komarno verstorbenen Peter Konowalec zur Wahrung der Rechte der abwesenden Angela Konowalec, Ehegattin des Erblassers ein Kurator ursprünglich in der Person des Herrn Josef Szpetmański, später aber in der Person des Herrn Hiacinth Pruchnicki bestellt wurde, welcher Namens der Abwesenden wider die testamentarischen Erben, als: Barbare Witrowa und Senko Górski als Vertreter der nach Peter Konowalec zurückgebliebenen minderjährigen Kinder wegen Annullirung der unterm 29. November 1851 errichteten schriftlichen letztwilligen Anordnung des Erblassers unterm 20. Mai 1858 Zahl 1401 eine Klage angebracht hat.

Da dieser Rechtsstreit ordnungsmäßig fortgesetzt wird, und nach eingebrachter Einrede zur Erstattung der Replik in dieser Angelegenheit der Termin auf den 3. Mai 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde, so wird die abwesende Angela Konowalec hietmit erinnert, daß sie entweder selbst hiergerichts am obbesagten Termine erscheine, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem aufgestellten Kurator Herrn Hiacinth Pruchnicki rechtzeitig mittheile oder einen anderen Sachwalter wähle, und solchen dem Gerichte namhaft mache, widrigens die daraus entziehenden üblen Folgen sie sich selbst bezumessen haben wird.

Komarno, am 28. Februar 1860.

**E d y k t.**

Nr. 101-jud. C. k. sąd powiatowy w Komarnie niniejszem wiadomo czyni, że w sprawie spadku po zmarłym na dniu 27. listopada 1851 r. Piotrze Konowalecu, który pisemne rozporządzenie swej ostatniej woli pozostawił, dla przestrzegania praw nieobecnej Angeli Konowalec tegoż małżonki, kurator pierwotnie w osobie p. Józefa Szpetmańskiego, później zaś w osobie p. Jacentego Pruchnickiego sądownie ustanowiony został, któryto w imieniu nieobecnej Angeli Konowalec przeciw spadkobiercom z testamentu powołanym, jako to: Barbarze Witrowa i Senkowi Górskiemu jako opiekunowi małoletnich po Piotrze Konowalecu pozostałych dzieci, o nieważnienie testamentu pod dniem 26. listopada 1851 przez testatora działającego na dniu 20. maja 1858 r. l. 1401 pozew wytoczył.

Z powodu, że ten spór jeszcze w prawnym toku pozostaje, i po wniesieniu obrony termin do repliki na dzień 3. maja 1860 o

godzinie 9tej rano wyznaczony został, to upomina się niniejszem Angelę Konowalec, ażeby na wyz oznaczonym terminie albo sama przed sądem tu stanęła, lub dotyczące prawne dowody postanowionemu kuratorowi p. Jacentemu Pruchnickiemu wcześniej przysłała, albo innego obrońcy sobie obrała i o tem sąd zawiadomiła, o ile że w razie uchybienia wszystkie ztąd wynikłe złe skutki sama sobie przypisać będzie musiała.

Z c. k. urzędu powiatowego.

Komarno, dnia 28. lutego 1860.

(439) **G d i f t.** (1)

Nr. 15686. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Löbel Amster als ausgewiesenen Zeßionär des Heinrich v. Mikuli und Johann Lukawiecki und Jordaki Bezan, faktische Besitzer und Bezugsberechtigte der in der Bukowina liegenden Gutsantheile Zuryn, landtäglich Mamornitza genannt, behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grund-Entlastungs-Bezirks-Kommission Nr. 1 vom 24. Juni 1858 Z. 135 und 17. Sänner 1858 Z. 6 für die obigen Gutsantheile bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitalien pr. 3148 fl. 45 kr., 727 fl. 5 kr. und 10329 fl. 25 kr. RM. sowohl diejenigen, denen ein Hypothekarreht auf dem genannten Gute zusteht, als auch jene dritte Personen, welche aus dem Titel des Bezugsrechtes auf die obigen Entschädigungs-Kapitalien Ansprüche zu haben glauben, hietmit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. Mai 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Charakters des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandreht mit dem Kapital genießen;
- die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelde seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hietort wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelde, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne des §. 5 des k. k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist. — Die unterlassene zeitgerechte Anmeldung hat bei jenen Personen, welche aus dem Titel des ihnen zustehenden Bezugsrechtes die obigen Entschädigungs-Kapitalien beansprechen wollen, noch die rechtliche Folge, daß diese Kapitalbeträge dem Zuweisungswerber ohne weiteres werden ausgefolgt werden, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen die faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 1. Februar 1860.

(427) **Forstpraktikantenstelle.** (2)

Nr. 328. Bei der k. k. Militärgeheims-Wirtschafts-Direktion in der Bukowina ist die beedete Forstpraktikantenstelle, mit welcher ein Taggeld von 50 Kreuzer österr. Währ. verbunden ist, in Folge stattgefundener Beförderung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisungen über Alter, Stand, im Forstwesen zurückgelegten Studien, Kenntniß der deutschen und wenigstens einer slavischen Sprache, über ihr moralisches und politisches Verhalten, und die etwa abgelegte mindere Staatsprüfung aus dem Forstfache im Wege der zuständigen k. k. politischen Behörde bis 31. März 1860 bei der k. k. Militärgeheims-Wirtschafts-Direktion in Radautz zu überreichen.

(410) **G d i f t.** (3)

Nr. 5186. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen ost-galiz. Natural-Lieferungs-Obligazion, lautend auf den Namen Dorf Krzywe Unterthanen im Zloczower Kreise No. 2266 vom 24. Februar 1795 zu 4% über 91 fl. 15 r. aufgefordert, binnen 1 Jahre, 6 Wochen und drei Tagen diese Obligazion vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzutun, widrigens dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 15. Februar 1860.



(440)

E d i k t.

(1)

Nro. 16049. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Aron Strommer und Hermann Graubart und Bezugsberechtigte des der Paraskiwa Bötze gehörigen, in der Bukowina liegenden Antheile des Gutes Berbestie behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grund-Entlastungs-Bezirks-Kommission Nro. 1 vom 9. September 1857 Zahl 156 und der k. k. Grund-Entlastungs-Landes-Kommission ddo. 17. Sept. 1857 Zahl 856 für das obige Gut bewilligte Urbartal-Entschädigungs-Kapital pr. 833 fl. 15 1/2 kr. RM. Diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital aus dem Titel des ihnen zustehenden Urbartal-bezugsrechtes Ansprüche zu erheben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. April 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;
- die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder, seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verfügungen, widrigenfalls dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, u. z. mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, werden abgefendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Kapital-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Theilnehmern im Sinne des §. 5 des k. Patentgesetzes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentgesetzes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 1. Februar 1860.

## Anzeige-Blatt.

(416)

## Kundmachung.

### Zweite General-Versammlung der Actionäre der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Der gefertigte Verwaltungsrath gibt sich die Ehre, die stimmberechtigten Actionäre der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn zu der, **Mittwoch den 2. Mai 1860, um 9 Uhr Vormittags** in Wien stattfindenden zweiten ordentlichen General-Versammlung einzuladen, bei welcher statutengemäß folgende Gegenstände zur Verhandlung und Schlussfassung gelangen werden:

- Jahresbericht des Verwaltungsrathes.
- Bericht des Revisions-Ausschusses über die Gebahrung vom Jahre 1856 bis Ende 1858; dann über den Rechnungs-Abschluss des Jahres 1859 und Beschlussfassung über denselben.
- Festsetzung der pro 1859 zu vertheilenden Dividende.
- Wahl des Revisions-Ausschusses zur Prüfung der Rechnung des Jahres 1860.

Jene Herren Actionäre, welche sich im Besitze von mindestens 40 Actien befinden, und das Stimmrecht bei der General-Versammlung ausüben wollen, haben in Gemäßheit der §§. 22 und 26 der Statuten, die besagte Anzahl Actien bis längstens 2. April d. J. Mittags 12 Uhr, bei der Gesellschaftskasse (Wien, Hohenmarkt, Galvagnihof) zu hinterlegen, und erhalten dagegen nebst dem Erlagscheine, eine für die General-Versammlung gültige Legitimationskarte, welche den Ort der Versammlung bezeichnen wird.

Die Hinterlegung der Actien geschieht mittelst einer zweifach ausgefertigten, die Actien in arithmetischer Ordnung enthaltenden Konsignation, welche bei der Gesellschaftskasse unentgeltlich verabsolgt wird.

Nur ein stimmberechtigtes Mitglied der General-Versammlung kann zugleich einen Actionär vertreten. Die Vollmachten müssen nach dem unten stehenden Formulare \*) auf der Rückseite der Legitimationskarte ausgestellt, längstens bis 28. April d. J. bei der genannten Kasse vorgewiesen werden.

Wien, am 1. März 1860.

Der Verwaltungsrath

der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn.

- \*) Ich bevollmächtige den stimmberechtigten Actionär N. N. mich bei der am 2. Mai 1860 stattfindenden General-Versammlung der Actionäre der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn zu vertreten.  
Ort und Datum.

N. N.

## Podziękowanie.

Mam sobie za obowiązek ogłosić publicznie, że Wielm. Zieliński doktor medycyny we Lwowie z wnuczki mojej, sześciolatniego dziecka, solitera w przeciągu czterech godzin tak zręcznie wyprowadził, iż dziecko najmniejszego bólu podczas kuracji nie czuło. — Lwów, dnia 4. lutego 1860.

(426—1)

Katarzyna Knilowska.

Im Städtchen Nizankowice bei Przemyśl ist ein ganz neu, geräumig, sehr bequem und solid erbautes Haus zu verkaufen sammt Wirthschaftsgebäuden, Garten und etlichen Focher Grund. Der Preis wird sehr billig gestellt. Nähere Erkundigung bei der Hauptagentschaft der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Przemyśl. (405—2)

## Doniesienia prywatne.

## Obwieszczenie.

(3)

### Drugie jeneralne zgromadzenie akcyonaryuszów c. k. uprzyw. galic. kolei „Karola Ludwika“.

Podpisana rada administracyjna ma zaszczyt zapraszać głosujących akcyonaryuszów c. k. uprzyw. galic. kolei „Karola Ludwika“ na drugie zwyczajne jeneralne zgromadzenie, które nastąpi we **środe 2. maja 1860 o 9. godzinie przedpołudniem** w Wiedniu, a któremu podług statutów przedłożone będą pod obrady i uchwałę następujące przedmioty:

- Sprawozdanie roczne rady administracyjnej.
- Sprawozdanie wydziału rewizyjnego z obrotu od roku 1856 do końca 1859; jako też z zamknięcia rachunków roku 1859 i powziętej w tym względzie uchwały.
- Ustanowienie przypadającej za rok 1859 dywidendy.
- Wybór wydziału rewizyjnego do rozpoznania rachunków na rok 1860.

Panowie akcyonaryusze, którzy posiadają najmniej 40 akcyonaryuszów, chcą korzystać z prawa głosowania na jeneralnem zgromadzeniu mają stosownie do §§. 22 i 26 statutów złożyć rzeczoną liczbę akcyonaryuszów najdalej do 2. kwietnia r. b. w południe o godzinie 12tej w kasie towarzystwa (Wiedeń, Hohenmarkt, Galvagnihof), gdzie otrzymają oprócz certyfikatu złożenia ważną na to zgromadzenie jeneralne kartę legitymacyjną z oznaczeniem miejsca zgromadzenia.

Akcyonaryusze mają być składane za pomocą podwójnej kousygnacji, zawierającej akcyonaryusza w porządku arytmetycznym, całe blankiety wydawane będą bezpłatnie w kasie towarzystwa.

Tylko głosujący członek jeneralnego zgromadzenia może zastępować akcyonaryusza. Pełnomocnictwa muszą być wystawione podług zamieszczonego poniżej formularza \*) na odwrotnej stronie karty legitymacyjnej, i potrzeba je wykazać w rzeczonej kasie najdalej do 28. kwietnia r. b.

Wiedeń, 1. marca 1860.

Rada administracyjna

c. k. uprzyw. galic. kolei „Karola Ludwika“.

- \*) Ja upoważniam głosującego akcyonaryusza N. N., ażeby mnie zastępował na zapowiedzianem na 2. maja 1860 jeneralnem zgromadzeniu akcyonaryuszów c. k. uprzyw. galic. Kolei „Karola Ludwika“.

Miejsce i data.

N. N.

## Herrschaft Giermakówka, Czortkower Kreises,

offerirt:

Luzerne, pr. Mehen 32 fr. österr. Währ.

Riesen-Kunkelrüben-Saamen,

von ganz vorzüglicher Ertragsfähigkeit, pr. Mehen 16 fl. österr. Währ.

Gyps-Mehl, pr. Zentner 40 fr. österr. Währ.

(371—2)